

# § 7 FV Ladegewicht

FV - Fahrradverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

## § 7.

Das Ladegewicht darf bei der Beförderung von Lasten oder Personen nicht überschreiten:

1. 1. bei mehrspurigen Fahrrädern 250 kg,
2. 2. bei durchgehend- und auflaufgebremsten Anhängern 100 kg,
3. 3. bei ungebremsten Anhängern 60 kg.

In Kraft seit 01.05.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)